

# § 62 Bgld. GemBG 2014

Bgld. GemBG 2014 - Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

in der Funktionszulagen- gruppe	in Gemeinden	Euro
1	bis 2000 Einwohner	528,40
2	von 2001 bis 3500 Einwohner	645,70
3	von 3501 bis 5000 Einwohner	763,00
4	über 5000 Einwohner	880,30

Die Ermittlung der Einwohnerzahl richtet sich nach § 25 des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes.

1. (2) Eine Zulage gemäß der der Einwohnerzahl der Gemeinde nach nächsthöheren Funktionszulagen-  
gruppe beziehen Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern, die auf Grund des Umfangs der Gemeindegeschäfte im  
Hinblick auf die wirtschaftliche, touristische oder kulturelle Bedeutung der Gemeinde ein besonderes Maß an  
Verantwortung für die Führung der Gemeindegeschäfte zu tragen haben und diese Verantwortung über dem  
Maß an Verantwortung liegt, das Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern in Gemeinden der gleichen  
Funktionszulagen-  
gruppe zu tragen haben. Dies trifft auf folgende Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern  
zu:

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)